

# Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe  
und seiner Städte und Gemeinden**

**Nr. 58 – 11. Dezember 2017  
Teil 2**

---

## Inhalt

### **Stadt Lügde**

- 634 Satzung der Stadt Lügde über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 04. Dezember 2017
- 635 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Lügde (Straßenbaubeitragssatzung) vom 04. Dezember 2017
- 636 1. Änderung vom 05.12.2017 zur Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Lügde vom 21. Dezember 1984 in der zurzeit gültigen Fassung
- 637 1. Änderung vom 05.12.2017 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lügde vom 27. Februar 2015 in der zurzeit gültigen Fassung
- 638 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Lügde für das Haushaltsjahr 2018
- 639 Hinweis auf die Veröffentlichung der Satzung des Zweckverbandes Ostwestfalen-Lippe-IT
- 640 2. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Lügde vom 20.11.2017
- 641 1. Änderung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Lügde vom 20.11.2017

### **Stadt Schieder-Schwalenberg**

- 642 Hinweis auf die Veröffentlichung der Satzung des Zweckverbandes Ostwestfalen-Lippe-IT

### **Jobcenter Lippe**

- 643 Öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides vom 28.11.2017 für die Zeit ab dem 01.09.2017 an Frau Suzana Lazic
- 644 Öffentliche Zustellung einer Abschließenden Feststellung des Leistungsanspruches gem. §41a SGB II vom 01.12.2017 für die Zeit vom 01.04.2016 bis 30.09.2016 an Herrn Berger, Nils
- 645 Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides vom 23.11.2017 für die Zeit vom 01.03.2017 bis 30.04.2017 an Herrn Mareks Plovaiko

### **Sparkasse Paderborn-Detmold**

- 646 Kraftloserklärung einer Sparurkunde

### **Stadtwerke Bad Salzuflen**

- 647 Jahresabschluss 2016 der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH
- 648 Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe Bad Salzuflen GmbH für das Geschäftsjahr 2016
- 649 Konzernabschluss der Wirtschaftsbetriebe Bad Salzuflen GmbH für das Geschäftsjahr 2016
-

## Stadt Lügde

### 634 Satzung der Stadt Lügde über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung) vom 04. Dezember 2017

Aufgrund der § 132 u. § 133 Abs. 3 Satz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Lügde in der Sitzung am 20. November 2017 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs und dieser Satzung erhoben.

#### § 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken in Wohn-, Dorf- und Mischgebieten sowie sonstigen, nicht unter Nr. 2 genannten Gebieten dienen, an denen eine Bebauung zulässig ist
  - a) bis zu zwei Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu zwölf Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu neun Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,
  - b) mit drei oder vier Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 15 Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu zwölf Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,
  - c) mit mehr als vier Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 18 Metern wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 Metern, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 Metern, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist.
3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 Metern,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 Metern,

5. Parkflächen,

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 Metern,
- b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke,

6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 Metern,
- b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um acht Meter; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

#### § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt Lügde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

#### § 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt Lügde trägt 10 vom Hundert des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

#### § 5 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

## § 6 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet - § 5) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Als Grundstücksfläche, die der Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten zugrunde gelegt wird, gilt grundsätzlich die Fläche des Buchgrundstücks. Im Außenbereich gelegene Grundstücke bleiben unberücksichtigt.
- (2) Bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich gilt als Grundstücksfläche die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Erschließungsanlage oder von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 1 oder Abs. 2 ) vervielfacht mit
  - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist,
  - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
  - c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
  - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
  - e) 2,00 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
  - f) 0,50 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

- (4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
  - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
  - b) Sind nur Grund- und Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden und geduldet, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl überschritten wird.

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchst. a) bis b) entsprechend.

- (5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Zahl der Vollgeschosse und die Baumassenzahl nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
  - a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
  - b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (6) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden:
  - a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs- und Kongressgebiet;
  - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
  - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (8) Bei der Beitragserhebung für selbstständige Grünanlagen gilt Folgendes:

Bei Grundstücken in

- a) durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebieten sowie

- b) Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,

wird die Grundstücksfläche im Sinne der Abs. 1 und 2 nur zur Hälfte berücksichtigt. Abs. 7 findet keine Anwendung.

### § 7 Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Stadt Lügde stehenden Erschließungsanlage i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
- (2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,
- a) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,
- b) wenn das Grundstück mit einem Artzuschlag gem. § 6 Abs. 7 belegt ist.
- (3) Eine durch diese Regelung sich für Eigentümer von Grundstücken, die von mehr als einer Erschließungsanlage erschlossen werden, sich ergebende Vergünstigung darf nicht zu Mehrbelastungen der übrigen Beitragspflichtigen führen.
- (4) Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) bei der Verteilung des Erschließungsaufwands nur einmal zu berücksichtigen (§ 131 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

### § 8 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahnen,
4. Radwege,
5. Gehwege,
6. unselbstständige Parkflächen,
7. unselbstständige Grünanlagen,
8. Mischflächen,
9. Entwässerungseinrichtungen und
10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen im Sinne von Nr. 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nrn. 3 bis 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

### § 9 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) ihre Flächen im Eigentum der Stadt Lügde stehen und
- b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) unselbstständige und selbstständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
- d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.
- (3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt Lügde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

### § 10 Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch Satzung im Einzelfall geregelt.

### § 11 Vorausleistungen

Die Stadt Lügde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

### § 12 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht vertraglich abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

### § 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragsatzung vom 07. April 1988 außer Kraft. Soweit eine Beitragspflicht nach dem bisherigen Recht entstanden

und noch nicht geltend gemacht ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht gegolten haben

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Lügde über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung) vom 04. Dezember 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lügde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lügde, 04 Dezember 2017

Stadt Lügde  
Der Bürgermeister

Reker

Kr.Bl.Lippe 11.12.2017

### **635 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Lügde (Straßenbaubeitragsatzung) vom 04. Dezember 2017**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448) hat der Rat der Stadt Lügde am 20. November 2017 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Erhebung des Beitrages**

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit

der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Lügde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

- (2) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt.

#### **§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
  1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
  2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
  3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
  4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
    - a) Radwegen einschließlich Sicherheitsstreifen,
    - b) Gehwegen,
    - c) Beleuchtungseinrichtungen,
    - d) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung,
    - e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - f) Parkflächen,
    - g) unselbstständige Grünanlagen,
    - h) gemeinsame Rad- und Gehwege einschließlich Sicherheitsstreifen,
    - i) Mischflächen,
    - j) Wendeanlagen,

5. den Wert der Sachleistungen der Stadt Lügde sowie der von Personal der Stadt Lügde erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Ausbauplanung und Bauüberwachung, Freilegung der Grundflächen und für den Ausbau der Einrichtungen.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
  1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.
  2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

### **§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Die Stadt Lügde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Anlage im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für zu bestimmende, selbstständig nutzbare Abschnitte einer Anlage (Abschnittsbildung) oder für bestimmte Teile einer Anlage gemäß § 9 (Kostenspaltung) ermitteln.

Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

### **§ 4 Ermittlung des umlagefähigen Aufwands**

- (1) Die Stadt Lügde trägt den Teil des beitragsfähigen Aufwands, der
  - a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
  - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 ff. auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des beitragsfähigen Aufwands ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt Lügde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	im übrigen	
<b>1. Anliegerstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	65 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	n. v.	65 v. H.
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	65 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v. H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	65 v. H.
f) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	65 v. H.
g) gemeinsame Rad- und Gehwege	je 5,00 m	je 5,00 m	65 v. H.
h) Wendeanlage	18 m Durchmesser	13 m Durchmesser	65 v. H.
<b>2. Haupterschließungsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	45 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	45 v. H.
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	55 v. H.
f) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	55 v. H.
g) gemeinsame Rad- und Gehwege	je 5,00 m	je 5,00 m	55 v. H.
<b>3. Hauptverkehrsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	30 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	30 v. H.
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,000	60 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	45 v. H.
f) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	45 v. H.
g) gemeinsame Rad- und Gehwege	je 5,00 m	je 5,000	45 v. H.
<b>4. Hauptgeschäftsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	55 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	55 v. H.
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	65 v. H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	65 v. H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	60 v. H.
f) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
g) gemeinsame Rad- und Gehwege	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v. H.
<b>5. Verkehrsberuhigte Bereiche Mischfläche einschl. Beleuchtung und Oberflächenbefestigung</b>	-	16,00 m	65 v. H.
<b>6. Sonstige Fußgängerstraße Mischfläche einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung</b>	-	3,00 m	65 v. H.

(4) Die in Absatz 3 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(5) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

1. Anliegerstraßen:  
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
2. Haupterschließungsstraßen:  
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,
3. Hauptverkehrsstraßen:  
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
4. Hauptgeschäftsstraßen:  
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
5. Fußgängergeschäftsstraßen:  
Hauptgeschäftsstraßen, die überwiegend in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,
6. Verkehrsberuhigte Bereiche:  
Straßen, die als Mischfläche gestaltet und gemäß Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO mit den Zeichen 325 beschildert sind,
7. Sonstige Fußgängerstraßen:  
Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 – 5) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkflächen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen.

(7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(8) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

### § 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwands

(1) Der nach den §§ 2 – 4 ermittelte umlagefähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist,
2. bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder wenn der Bebauungsplan die erforderliche Festsetzung nicht enthält und die Grundstücke nicht ausschließlich land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden können, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Anlage oder von der der Anlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

### § 6 Berücksichtigung des Maßes der Nutzung

(1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist,
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
- e) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Landesbauordnung NRW Vollgeschosse sind. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss, so werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.



Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächst folgende volle Zahl aufgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl überschritten wird.

- (3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse oder die Baumassenzahl nicht festsetzt, sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der vorhandenen Vollgeschosse.
  - b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

#### § 7 Berücksichtigung der Nutzungsart

Die unterschiedliche Art der Nutzung wird wie folgt berücksichtigt:

- (1) Die nach §§ 5 und 6 festgelegten Faktoren (oder Verteilungseinheiten) werden
- a) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
  - b) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
  - c) um 0,5 erhöht bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der vorhandenen Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
  - d) um 0,5 ermäßigt bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen),

#### § 8 Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, die von mehr als einer Anlage erschlossen werden, ist der sich nach den §§ 5 – 7 ergebende Berechnungswert je Anlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

Eine durch diese Regelung für Eigentümer von Grundstücken, die von mehr als einer Anlage erschlossen werden, sich ergebende Vergünstigung darf nicht zu Mehrbelastungen der übrigen Beitragspflichtigen führen.

- (2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren, wenn das Grundstück mit einem Artzuschlag nach § 7 Abs. 1 Ziffer a) – c) belegt ist.

#### § 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann selbstständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg (zusammen oder einzeln),
5. Gehweg (zusammen oder einzeln),
6. kombinierte Rad- und Gehwege (zusammen oder einzeln),
7. Parkfläche,
8. Beleuchtungseinrichtung,
9. Entwässerungseinrichtung,
10. Mischflächen,
11. Wendeanlagen.

#### § 10 Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Lügde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

#### § 11 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anlage.
- (2) In den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Kostenspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung selbständig nutzbarer Abschnitte (§ 3 Abs. 2) entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn das von der Stadt Lügde aufgestellte Bauprogramm erfüllt ist. Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt Lügde übergegangen sind.

### § 12 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

### § 13 Beitragsbescheid und Fälligkeit

- (1) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

### § 14 Entscheidung durch den Bürgermeister

- (1) Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Bürgermeister übertragen.

### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Lügde vom 28. Februar 1985 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Lügde (Straßenbaubeitragsatzung) vom 04. Dezember 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lügde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lügde, 04 Dezember 2017

Stadt Lügde  
Der Bürgermeister

Reker

Kr.Bl.Lippe 11.12.2017

### **636 1. Änderung vom 05.12.2017 zur Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Lügde vom 21. Dezember 1984 in der zurzeit gültigen Fassung**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), in der jeweils geltenden Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. 2016, S. 1150), in der jeweils geltenden Fassung, der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Lügde in seiner Sitzung am 20.11.2017 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser (Wasserversorgungssatzung) wird wie folgt geändert:

#### 2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

##### § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Arbeitsgebühr (Verbrauchsgebühr) für die bezogene Trinkwassermenge beträgt je m<sup>3</sup> Trinkwasser 1,84 €.

#### 3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

##### § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzungsänderung vom 05.12.2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lügde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Lügde, den 05.12.2017

Heinz Reker  
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 11.12.2017

### **637 1. Änderung vom 05.12.2017 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lügde vom 27. Februar 2015 in der zurzeit gültigen Fassung**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), in der jeweils geltenden Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. 2016, S. 1150), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Lügde in seiner Sitzung am 20.11.2017 die folgende Satzung beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird wie folgt geändert:

## **2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen**

### **§ 4 Schmutzwassergebühren**

- (6) Die Arbeitsgebühr (Einleitungsgebühr) für die Beseitigung von Schmutzwasser beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,85 €.

### **§ 5 Niederschlagswassergebühr**

- (6) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter (m<sup>2</sup>) bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 - 4 jährlich 0,53 €.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzungsänderung vom 05.12.2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lügde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Lügde, den 05.12.2017

Heinz Reker  
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 11.12.2017

### **638 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Lügde für das Haushaltsjahr 2018**

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Lügde für das Haushaltsjahr 2018 mit Haushaltsplan und Anlagen gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung in der Zeit vom 02. Januar 2018 während des Beratungsverfahrens im Rat bei der Stadt Lügde – Rathaus - , Zimmer I OG 09, Am Markt 1, 32676 Lügde, während der nachfolgenden Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt:

montags  
7.30 Uhr – 12.45 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

dienstags bis mittwochs  
7.30 Uhr – 12.45 Uhr

donnerstags

7.30 Uhr – 12.45 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

freitags

7.30 Uhr – 12.00 Uhr.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Einwendungen werden im Rathaus – I OG Zimmer 106 –, Am Markt 1, 32676 Lügde entgegen genommen. Über die Einwendungen entscheidet der Rat der Stadt Lügde in öffentlicher Sitzung.

Lügde, den 05. Dezember 2017

Stadt Lügde  
Der Bürgermeister

Heinz Reker

Kr.Bl.Lippe 11.12.2017

### **639 Hinweis auf die Veröffentlichung der Satzung des Zweckverbandes Ostwestfalen-Lippe-IT**

Die kommunalen IT-Dienstleister GKD Paderborn und das krz Minden-Ravensberg/Lippe (Lemgo) haben sich zu einem Zweckverband „Ostwestfalen-Lippe-IT“ zusammengeschlossen. Die Satzung des Zweckverbandes wurde in den Sitzungen der Verbandsversammlungen des krz am 05.07.2017 und der GKD am 13.07.2017 beschlossen und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold (Nr. 45 vom 06. November 2017, Seite 209) veröffentlicht.

Auf diese Veröffentlichung weise ich als Mitglied des Zweckverbandes krz gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) hin.

Lügde, 07.12.2017

Stadt Lügde  
Der Bürgermeister

Heinz Reker

Kr.Bl.Lippe 11.12.2017

### **640 2. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Lügde vom 20.11.2017**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666/SGV.NW 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), – jeweils in den derzeit gültigen Fassungen – hat der Rat der Stadt Lügde in seiner Sitzung am 20.11.2017 folgende 2. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beschlossen:

#### **§ 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:**

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- In Reinigungsklasse S 1: 1,86 €
- In Reinigungsklasse S 2: 1,56 €

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die 2. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Lügde vom 20.11.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. vom 02.09.1994, S. 666), beim Zustandekommen dieser Satzung (ortsrechtlichen Bestimmung) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung (ortsrechtliche Bestimmung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss (Ratsbeschluss) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lügde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lügde, den 20.11.2017

Reker  
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 11.12.2017

**641 1. Änderung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Lügde vom 20.11.2017**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 (1) f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV.NRW. S. 250), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG) vom 24.02.2012, (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) - jeweils in den derzeit gültigen Fassungen - hat der Rat der Stadt Lügde in seiner Sitzung am 20.11.2017 folgende 1. Änderung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung beschlossen:

**§ 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:**

(4) Die Gebühren betragen jährlich:

- |                           |         |
|---------------------------|---------|
| a) Grundpreis je Haushalt | 40,80 € |
| b) Grundpreis je Betrieb  | 40,80 € |

und

c) für die System-Abfallbehälter incl. Behältermiete

60 l grau	4-wöchentlich	42,72 €
80 l grau	4-wöchentlich	57,00 €
120 l grau	4-wöchentlich	85,86 €
240 l grau	4-wöchentlich	171,24 €
80 l grau	4-wöchentlich	
(Windeltonne auf bes. Anforderung zu besonderen Terminen)		57,00 €

60 l grün	14-tägige Abfuhr	33,48 €
80 l grün	14-tägige Abfuhr	44,64 €
120 l grün	14-tägige Abfuhr	66,96 €

d) für die System-Abfallbehälter incl. Behältermiete (sogenannte Halbjahresbiotonne),

80 l grün	14-tägige Abfuhr	25,76 €
120 l grün	14-tägige Abfuhr	38,64 €

Die Halbjahresbiotonne wird auf Antrag seitens der Stadt Lügde zusätzlich speziell für die jährliche Vegetationsperiode herausgegeben. Das Gefäß verbleibt allerdings ganzjährig beim Gebührenpflichtigen.

e) für einen Abfallsack mit 70 l Nutzinhalt 3,84 €/Stück

**§ 2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:**

Für Grundstücke, die mittels Großbehälter (1.100 l) entsorgt werden, ist eine Benutzungsgebühr in Höhe von 60,40 € pro Abfuhr zu zahlen.

**§ 2 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

Für die Auslieferung von Abfallbehältern auf dem angeschlossenen Grundstück, die auf Antrag des Gebührenpflichtigen erfolgt, wird eine Gebühr von 17,90 € erhoben.

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die 1. Änderung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Lügde vom 20.11.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. vom 02.09.1994, S. 666), beim Zustandekommen dieser Satzung (ortsrechtlichen Bestimmung) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung (ortsrechtliche Bestimmung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss (Ratsbeschluss) vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lügde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bürgermeister bestätigt hiermit, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht.

Lügde, den 20.11.2017

Reker  
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 11.12.2017

## Stadt Schieder-Schwalenberg

### **642 Hinweis auf die Veröffentlichung der Satzung des Zweckverbandes Ostwestfalen-Lippe-IT**

Die kommunalen IT-Dienstleister GKD Paderborn und das krz Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe (Lemgo) haben sich zu einem Zweckverband „Ostwestfalen Lippe-IT“ zusammengeschlossen. Die Satzung des Zweckverbandes wurde in den Sitzungen des krz am 05.07.2017 und der GKD am 13.07.2017 beschlossen und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold (Nr. 45 vom 06.11.2017, Seite 209) entsprechend veröffentlicht.

Auf diese Veröffentlichung weise ich als Mitglied des Zweckverbandes krz gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) hin.

Schieder, 11.12.2017

Stadt Schieder-Schwalenberg

Jörg Bierwirth  
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 11.12.2017

## Jobcenter Lippe

### 643 Öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides vom 28.11.2017 für die Zeit ab dem 01.09.2017 an Frau Suzana Lazic

An Frau Suzana Lazic ist am 28.11.2017 unter dem Aktenzeichen 6.220.2.20.12.0543.1 ein Ablehnungsbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Frau Suzana Lazic unbekannt verzogen ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Der Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Bad Salzuflen, Wirtschaftliche Hilfen, Hoffmannstr. 6, in 32105 Bad Salzuflen, Zimmer 207 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Bad Salzuflen, den 28.11.2017

Jobcenter Lippe  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
-Der Vorstand-  
Wirtschaftliche Hilfen  
Im Auftrag

Hans-Dieter Strauch

Kr.BI.Lippe 11.12.2017

### 644 Öffentliche Zustellung einer Abschließenden Feststellung des Leistungsanspruches gem. §41a SGB II vom 01.12.2017 für die Zeit vom 01.04.2016 bis 30.09.2016 an Herrn Berger, Nils

An Herrn Berger, Nils ist am 01.12.2017 unter dem Aktenzeichen 6.210.2.22.10.0186.2 eine **Abschließenden Feststellung des Leistungsanspruches gem. §41a SGB II** erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Herrn Berger, Nils unbekannt verzogen ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Der Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Detmold, Wirtschaftliche Hilfen für Selbstständige, Wittekindstrasse 2, in 32758 Detmold, Zimmer 138 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Detmold, den 01.12.2017

Jobcenter Lippe  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
-Der Vorstand-  
Wirtschaftliche Hilfen  
Im Auftrag

Koleczka

Kr.BI.Lippe 11.12.2017

### 645 Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides vom 23.11.2017 für die Zeit vom 01.03.2017 bis 30.04.2017 an Herrn Mareks Plovaiko

An Herrn Mareks Plovaiko ist am 23.11.2017 unter dem Aktenzeichen 6.210.2.20.24.0391.7 ein Rückforderungsbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Herrn Mareks Plovaiko unbekannt verzogen ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Der Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Detmold, Wirtschaftliche Hilfen, Wittekindstraße 2, in 32758 Detmold, Zimmer 255 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Detmold, den 06.12.2017

Jobcenter Lippe  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
-Der Vorstand-  
Wirtschaftliche Hilfen

Im Auftrag

Deppe, Petra

Kr.BI.Lippe 11.12.2017

## **Sparkasse Paderborn-Detmold**

### **646 Kraftloserklärung einer Sparurkunde**

Da die Sparurkunde Nr. 3570683429 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn, aufgrund unseres Aufgebots vom 01.08.2017 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 27.11.2017

Sparkasse Paderborn-Detmold  
Der Vorstand

Kr.Bl.Lippe 11.12.2017





## 3. Gewinn- und Verlustrechnung

<u>Gewinn- und Verlustrechnung</u>			
<u>für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016</u>			
<u>der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH, Bad Salzuflen</u>			
		EUR	EUR
			Vorjahr TEUR
1.	Umsatzerlöse	85.849.564,51	
	abzüglich Strom-/ Energiesteuer	-5.560.199,69	74.416
2.	andere aktivierte Eigenleistungen		810
3.	sonstige betriebliche Erträge		3.087
4.	Materialaufwand:		
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	45.413.918,59	45.068
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	10.432.631,53	3.808
5.	Personalaufwand:		
	a) Löhne und Gehälter	6.111.413,94	5.684
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 384.029,83	3.648.356,22	2.097
6.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		4.278
7.	sonstige betriebliche Aufwendungen		9.400
8.	Erträge aus Beteiligungen		35
9.	Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		169
10.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		429
11.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens		1.031
12.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		929
13.	Steuern vom Einkommen und Ertrag	-388,50	-1
14.	Ergebnis nach Steuern		6.652
15.	sonstige Steuern		659
16.	aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages abzuführender Gewinn		5.993
17.	Jahresüberschuss	0,00	0

#### 4. Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH, Bad Salzuflen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten

Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Bielefeld, den 23. Mai 2017

**DR. RÖHRICHT – DR. SCHILLEN GmbH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Kampen	Heidbrink
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

#### 5. Hinweis auf Auslegung:

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 8.1.2018 bis 19.1.2018 im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH, Zimmer 304, in der Uferstraße 36-44 in Bad Salzuflen zur Einsicht aus

Kr.Bl.Lippe 11.12.2017

#### **648 Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe Bad Salzuflen GmbH für das Geschäftsjahr 2016**

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe Bad Salzuflen GmbH hat am 4.10.2017 den Jahresabschluss zum 31.12.2016 festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 446.838,93 Euro an den Gesellschafter auszuschütten.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich – Dr. Schillen oHG hat am 23. Mai 2017 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsbetriebe Bad Salzuflen GmbH, Bad Salzuflen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 8. bis 19. Januar 2018 in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH, Uferstr. 36-44, 32108 Bad Salzuflen, Abteilung Finanzwesen, Raum 304, zur Einsichtnahme während der Geschäftszeiten aus.

Volker Stammer  
-Geschäftsführer-

Kr.Bi.Lippe 11.12.2017

#### **649 Konzernabschluss der Wirtschaftsbetriebe Bad Salzuflen GmbH für das Geschäftsjahr 2016**

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe Bad Salzuflen GmbH hat am 4.10.2017 den Konzernabschluss zum 31.12.2016 in Höhe von 427.938,93 Euro gebilligt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich – Dr. Schillen oHG hat am 23. Mai 2017 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den von der Wirtschaftsbetriebe Bad Salzuflen GmbH, Bad Salzuflen, aufgestellten Konzernabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalpiegel - und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die

Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Konzernabschluss und Konzernlagebericht liegen in der Zeit vom 8. bis 19. Januar 2018 in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH, Uferstr. 36 - 44, 32108 Bad Salzuflen, Abteilung Finanzwesen, Raum 304, zur Einsichtnahme während der Geschäftszeiten aus.

Volker Stammer  
-Geschäftsführer-

Kr.Bl.Lippe 11.12.2017





---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €**

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das  
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.